

Verhandlungsschrift

über die am 14.12.2020 stattgefundene öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Turnsaal der Volksschule Allerheiligen im Mühlkreis.

Anwesende:

1. Bgm. Baumgartner Berthold als Vorsitzender
2. GR Aistleithner Engelbert
3. GR Aistleithner Patricia
4. GR Dornauer Christian
5. GR Hader Günter
6. GR Haunschmid Johann
7. GR Knoll Jürgen
8. GR Leimlehner Sonja
9. GR Ortner Franz
10. GR Pehböck Hemma
11. GR Pichler Helene
12. GR Pilsl Josef
13. GR Wahl Markus
14. GR Weiß Simon
15. GR Zimmerberger Reinhold
16. GR-Ersatzmitglied Freinschlag Josef
17. GR-Ersatzmitglied Grasserbauer Peter
18. GR-Ersatzmitglied Lugmayr Johannes
19. GR-Ersatzmitglied Neulinger Walter

Schriftführerin:

ALⁱⁿ Karin Frühwirth

Buchhalterin:

VB Birgit Lasinger

Abwesend entschuldigt:

GR Barani Karin
GR Edtbauer Christian
GR Reiter Astrid
GR Riegler Jasmin
GR-Ersatzmitglied Kreindl Maria
GR-Ersatzmitglied Wahl Stefan
GR-Ersatzmitglied Wiesinger Stefan
GR-Ersatzmitglied Hinterberger Klemens
GR-Ersatzmitglied Freinschlag Kevin
GR-Ersatzmitglied Leimlehner Johannes
GR-Ersatzmitglied Wahl Bettina
GR-Ersatzmitglied Aistleitner Johannes
GR-Ersatzmitglied Himmelbauer Alois
GR-Ersatzmitglied Schinnerl-Zimmerberger Renate
GR-Ersatzmitglied Steinbrecher-Pichler Josef
GR-Ersatzmitglied Öhlinger Alois
GR-Ersatzmitglied Pichler Reinhard
GR-Ersatzmitglied Pichler Harald
GR-Ersatzmitglied Zeitlinger Franz

Der Vorsitzende begrüßte die Zuhörer und eröffnete die Sitzung um 19:00 Uhr. Er stellte fest, dass die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,

die Verständigung hierzu an alle Gemeinderatsmitglieder zeitgerecht am 04.12.2020 und an die Ersatzmitglieder am 07.12.2020, 09.12.2020, 10.12.2020 und 14.12.2020 erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 04.12.2020 öffentlich kundgemacht wurde,

die Beschlussfähigkeit gegeben ist,

die Verhandlungsschrift über die Sitzung am 24.09.2020 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und Einwände gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Als Protokollfertiger für die Verhandlungsschrift dieser Sitzung wurde von der ÖVP Vizebgm. Wahl Markus und von der SPÖ GR Haunschmid Johann nominiert.

DRINGLICHKEITSANTRAG

Vor Eingang in die Tagesordnung brachte der Vorsitzende dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass der Bürgermeister der Gemeinde Allerheiligen i. M. nachstehenden Dringlichkeitsantrag zur Aufnahme in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 14.12.20 gestellt hatte:

Genehmigung des Landesdarlehens und ein über dieses Darlehen erstellter Schuldschein für den Bau der ABA BA 10

Als Begründung wird angeführt, dass das Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung erst am 10.12.2020 eingelangt ist und das Darlehen ehestmöglich beantragt werden soll.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass der Dringlichkeitsantrag als TOP 20 aufgenommen und behandelt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

DRINGLICHKEITSANTRAG

Vor Eingang in die Tagesordnung brachte der Vorsitzende dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass die SPÖ-Gemeinderatsfraktion gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO die drei nachfolgenden Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 14.12.20 eingebracht hatte:

- 1. Die Gemeinde Allerheiligen soll veranlassen, dass in Kriechbaum ein Container für die Entsorgung von Grünschnitt aufgestellt wird. Weiters soll evaluiert werden, in welchen weiteren Ortschaften ein derartiger Container nötig ist.**

Die SPÖ Fraktion begründet den Antrag wie folgt:

- Durch die Entfernung der Papier- und Verpackungsmüll-Container ist in Kriechbaum der Platz hierfür gegeben.
- Durch die Platzierung eines Grünschnitt-Containers ist die fachgerechte Entsorgung des entstandenen Grünschnitts gewährleistet.

- 2. In Allerheiligen sollen künftig vielerorts Säckchen für die Entsorgung von Hundexkrementen zur Verfügung gestellt werden.**

Die SPÖ Fraktion begründet den Antrag wie folgt:

- Wer einen Hund führt, muss also die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet und nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch auf Gehsteigen und Gehwegen sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen außerhalb des Ortsgebietes hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen.
- Die durch Tiere und weitergehend durch deren BesitzerInnen verursachten Verunreinigungen von Gehsteigen, Hauszufahrten, Wiesen, etc. könnte durch die niederschwellige Bereitstellung von Entsorgungssäckchen in vielen Fällen verhindert werden.

3. Verlegung von Wanderwegen und deren gesetzlichen Grundlage

- Warum kam es zu einer Verlegung der Wanderwege?
- Wer hat die Verlegung angeordnet?
- Gibt es eine Vereinbarung mit den betroffenen Grundbesitzern?
- Werden die unpassierbaren Stellen bereits entsprechend gesichert?
- Ist es rechtlich gesichert, wenn Wanderwege so provisorisch verlegt werden?
- Wer haftet für etwaige Unfälle?

Die SPÖ Fraktion begründet den Antrag wie folgt:

Da die Wanderwege tatsächlich, auch von Ortskundigen, genutzt werden und es ungesicherte Stellen gibt, ist es angebracht, hier schnellstens eine Lösung zu finden.

Weiters ist es ungesetzlich, Wanderwege auf die grüne Wiese zu verlegen, ohne den Grundeigentümer um Erlaubnis zu fragen.

Der Vorsitzende stellte den Antrag, dass die Dringlichkeitsanträge der SPÖ wie folgt in die Tagesordnung aufgenommen und behandelt werden sollen:

Dringlichkeitsantrag Nr.1 als TOP 21, Dringlichkeitsantrag Nr. 2 als TOP 22 und Dringlichkeitsantrag Nr. 3 als TOP 23

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

TAGESORDNUNG

1. Grundsatzbeschluss – Pfarrheim
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Genehmigung der Prüfberichte der Prüfungsausschusssitzungen vom 17.11.2020
4. VFI KG – Kenntnisnahme der Schlussbilanz 2020
5. Genehmigung der Eröffnungsbilanz 2020
6. Genehmigung des Nachtragvoranschlags 2020 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2020 - 2024
7. Genehmigung des Voranschlags 2021
8. Genehmigung der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 -2025
9. Genehmigung des Kassenkredites
10. Wasserverband Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung – Übernahme der Ausfallsbürgschaft
11. Genehmigung des Finanzierungsplanes - Öffentliche Zufahrt - Grstnr. 2341/1 KG 43201
12. Genehmigung der neuen Kanalgebührenordnung
13. Genehmigung der neuen Wassergebührenordnung

14. Genehmigung - Förderungen für die Vereine
15. Beitritt zum Kaufvertrag für das Grundstück Nr. 611/4 KG 43210 Lebing
16. Beitritt zum Kaufvertrag für das Grundstück Nr. 457/3 KG 43201 Allerheiligen
17. Kompostieranlage - Genehmigung des Vertrages mit Fam. Eigner
18. Änderung des Einsatzplanes für den Winterdienst
19. Katasterschlussvermessung GW Auer – Genehmigung der Vermessungsurkunde
20. Genehmigung des Landesdarlehens und ein über dieses Darlehen erstellter Schuldschein für den Bau der ABA BA 10
21. Die Gemeinde Allerheiligen soll veranlassen, dass in Kriechbaum ein Container für die Entsorgung von Grünschnitt aufgestellt wird. Weiters soll evaluiert werden, in welchen weiteren Ortschaften ein derartiger Container nötig ist.
22. In Allerheiligen sollen künftig vielerorts Säckchen für die Entsorgung von Hundexkrementen zur Verfügung gestellt werden.
23. Verlegung von Wanderwegen und deren gesetzlichen Grundlage
24. Allfälliges

1. Grundsatzbeschluss – Pfarrheim

Der Vorsitzende teilte mit, dass Markus Prader, als Obmann des Pfarrgemeinderates, an ihn herangetreten ist um über eine Kooperation mit der Gemeinde und der Pfarre Allerheiligen zum Erhalt des Pfarrhofes zu sprechen. Aus diesem Anlass hat er Markus Prader und den Pfarrer von Perg Konrad Hörmanseder zur heutigen GR-Sitzung eingeladen damit sie den Sachverhalt ausführlich schildern können. Der Vorsitzende bat Markus Prader zu Wort.

Pfarrgemeinderatsobmann Markus Prader sagte, dass eine Kooperation mit der Gemeinde und dem Pfarrhof angestrebt wird. Er möchte über den derzeitigen Stand des Pfarrhofes, Pfarrhof Umbau/Neubau informieren und warum sie die Gemeinde kontaktierten bzw. eine Kooperation möchten. Grundsätzlich gehört der Pfarrhof zu den Pfarrgründen und wird von der Diözese Immobilien Stiftung verwaltet. Der Pfarrhof besteht aus zwei Grundstücken. Grundstück 13/1 mit 265 m² und das Grundstück 330/1 mit 517 m² sind insgesamt 782 m². Die Pfarre Allerheiligen hat schon vor 5 Jahren den Wunsch geäußert, aus dem Pfarrhof mehr schaffen zu wollen. Die Pfarre Allerheiligen hat solange ein Nutzungsrecht darauf, solange der pastorale Aspekt vorhanden ist. Wenn keine pastorale Nutzung mehr gegeben ist, fällt das Gebäude an die Diözese Immobilien Stiftung zurück und die entscheiden darüber, was mit dem Gebäude geschehen soll. Durch den Rückgang der Katholiken, auch weltweit, wisse er nicht, ob in 15 Jahren der pastorale Aspekt noch gegeben sei und möchten aus diesem Anlass aus dem Pfarrheim etwas schaffen, dass für die gesamten Gemeindebürger Allerheiligen nützlich und zugänglich sei. In einer Pfarrgemeindeforum wurde besprochen, wieviel Raumbedarf für die Pfarre nötig ist und haben sich auf 90 m² festgelegt, um auch den Kooperationspartner, die Möglichkeiten zu geben, größeres zu schaffen. Im Oktober langte eine Anfrage bzw. ein Angebot von Herrn Christian Dornauer ein, dieses Objekt kaufen zu wollen. In einem Treffen wurde besprochen, welche Pläne Christian Dornauer, mit dem Gebäude hätte. In Planung waren, 2 Wohnungen, Kaffeehaus, Zimmer für Übernachtungen und Räumlichkeit für diverse Veranstaltungen. Dieses Angebot wurde in der Pfarre besprochen und diskutiert mit der Bitte, die Bevölkerung miteinzubeziehen, darüber zu reden und Ideen und Gedanken einzuholen. Durch diese Ideensammlung kam es auch zu einem Vorgespräch mit dem Bürgermeister und ihm (Prader). In diesem Gespräch zeigte sich, dass der Bürgermeister auch für die Gemeinde Interesse an dieser Kooperation zeigte und lud den Pfarrer und ihn zur nächsten Gemeinderatssitzung ein. Am 30 November 2020 wurde das Kaufangebot von Herrn Dornauer zurückgezogen.

Markus Prader übergab das Wort an den Pfarrer Konrad Hörmanseder. Der Herr Pfarrer erzählte, dass 1785 Allerheiligen eine eigene Pfarre wurde. Die Gemeinde hat ca. 605 Katholiken. Das ist auch der Grund, warum nur ein Miteinander sinnvoll ist und er daher bittet, diese

Chance im Gemeinderat zu nützen und darüber zu sprechen, welche Projekte daraus möglich sind und eine Kooperation überhaupt zu Stande kommt.

Finanzberater der Pfarre Aistleithner Engelbert bedankte sich bei Dornauer Christian für das sehr gute Angebot. Er sagte, dass bei weiteren Gesprächen jedoch kritische Meinungen zum Vorschein kamen. Sein Anliegen sei nun, dass ein Grundsatzbeschluss gefasst werden soll und weitere Maßnahmen und Ideen ausgearbeitet werden, um das Projekt voran zu bringen.

Der Vorsitzende erwähnte noch, dass durch das Angebot von Christian Dornauer, der der SPÖ Fraktion angehört, kein politisches Thema aus diesem Projekt gemacht werden soll, sondern wir alle an einem Strang ziehen sollten, um eine sinnvolle Lösung zu finden.

Er erklärte ebenfalls, dass der Grundsatzbeschluss einstimmig beschlossen werden soll. Da dieses Projekt für manche überraschend zur Sprache kam, würde er auch verstehen, wenn jemand noch Bedenkzeit braucht und dieser Tagesordnungspunkt erst in der nächsten Sitzung behandelt werden soll. Zum Grundsatzbeschluss selbst sagte er, dass es vorerst nur darum gehe, dass die Gemeinde den Willen aufbringt und sich mit größtem Einsatz und Einbringung aller Möglichkeiten gemeinsam mit der Pfarre Allerheiligen für den Erhalt bzw. das Pfarrheimprojekt bemühen wird. Über die finanziellen Mittel bzw. wie die Gebäudenutzung kann noch nichts gesagt werden, da es vorerst nur um den Grundsatzbeschluss geht.

GR Dornauer sagte, dass dieses Projekt eine Herzensangelegenheit für ihm sei. Hinsichtlich dieses Grundsatzbeschlusses habe er aber bedenken ob die Gemeinde tatsächlich in den nächsten 5 Jahren ein Projekt verwirklichen könne, wenn man die derzeitig wirtschaftlich schlechte Lage betrachtet. Eine Privatperson könnte ein Projekt rascher umsetzen, wird sich aber nicht mit 2 Partnern zusammentun.

Der Vorsitzende stimmte zu, dass eine Privatperson ein Projekt rascher umsetzen kann, aber dieses Gebäude sollte trotzdem in öffentlicher Hand bleiben.

GR Haunschmid sagte, dass er selbst in dem Gremium dabei war und es geheißen hat, dass solange dieses Objekt im Besitz der Diözese ist, die Gemeinde keine Möglichkeit hat, um finanzielle Mittel zu lukrieren. Es wurde in den letzten Jahren immer wieder von Neubau, Umbau gesprochen und er möchte nun wissen, welcher Plan jetzt im Endeffekt verfolgt werden soll. Ebenfalls wollte er wissen, in wie weit sich was geändert hat, damit die Gemeinde nun die Möglichkeit hat, zu sagen, wir können sie bei diesem Projekt dabei unterstützen. Warum kann die Diözese dem Kirchenvolk von Allerheiligen den Pfarrhof nicht schenken. Weiters sagte er auch, dass wenn die Diözese den Pfarrhof verkauft und die Pfarrgemeinde durch die Höhe des Verkaufspreises nicht mitbieten kann, es passieren kann, dass ein Ortsfremder das Objekt kauft, der nichts mit der Pfarre und Allerheiligen zu tun hat.

Der Vorsitzende beantwortet GR Haunschmid die erste Frage, indem er erklärte, dass das erste Projekt, ein Projekt einer Maturantin war, dass leider unrealistisch und undurchführbar war es aber grundsätzlich gefördert worden wäre.

Markus Prader ergänzte noch, dass sie eine Anfrage an die Diözese über den Kauf des Pfarrheimes stellten. Es wurde keine klare Antwort gegeben und darauf hingewiesen, dass sie zuerst ein Konzept, einen Plan benötigen um solch eine Entscheidung treffen zu können. Außerdem gibt es keinen Verkauf, solange das Pfarrheim für pastorale Zwecke genutzt wird.

GR Haunschmid weist darauf hin, dass wenn ein Grundsatzbeschluss gefasst werden soll, schon auch konkrete Pläne vorliegen sollten, was genau die Pfarre mit dem Pfarrheim vorhat sprich Neu/Umbau.

Prader Markus sagte, dass er das natürlich versteht aber in diesem Grundsatzbeschluss steht vorerst nur die Bereitschaft einer Kooperation mit der Pfarre im Vordergrund.

GR Pehböck äußert den Wunsch, dass ihr schon wichtig sei, dass wenn ein Projekt zustande kommt und investiert wird, es auch der Pfarre und der Gemeinde Allerheiligen gehören sollte.

Pfarre Konrad Hörmanseder erklärte, dass die einfachste Lösung die wäre, den Pfarrhof zu renovieren, Wohnungen auszubauen und Ihren Bereich für die Pfarre zu erneuern. Ihr Blick geht aber weiter und möchten in einem gemeinsamen Projekt die Gemeinde mitnehmen.

GR Aistleithner Patricia bedankte sich für das Angebot von Familie Dornauer. Sie sagte, dass das Pfarrheimprojekt schon vor 5 – 6 Jahren begonnen wurde und bis dato nichts passiert ist. Sie kann sich nicht vorstellen, wie die Gemeinde dieses Projekt finanzieren kann, das wurde auch in der Gemeindevorstandssitzung besprochen. Sie ist außerdem der Meinung, dass das schon auch ein politisches Thema sei, denn wenn ein Angebot von einer anderen Fraktion gekommen wäre, wäre das mit offenen Armen begrüßt worden. Weiters kritisierte GR Aistleithner, dass die Diözese an den Meistbietenden verkaufen würde und in dem Fall weder die Gemeinde noch die Pfarre zum Zug kommen würden, sondern eine Privatperson, die dann irgendetwas auf dem Grundstück bauen könnte.

Es gab kurzzeitig abwechselnde Kommentare zwischen dem Vorsitzenden und GR Aistleithner wie es zu der jetzigen Situation gekommen sei und ob ein oder kein politischer Gedanke dahinterstecken würde.

Der Bürgermeister stellte hinsichtlich der Wortmeldung von GR Patricia Aistleithner klar, dass das keine politische Sache ist, wenn der Obmann von der Pfarre Allerheiligen an in herantritt und fragt, ob man daraus ein gemeinsames Projekt machen kann. Außerdem möchte er klarstellen, dass wir die letzten zwei Jahre gute Rücklagen bilden konnten, die aber aufgrund der Corona-Auswirkungen herangezogen werden müssen. Es soll aber die Idee weiterverfolgt und alle Möglichkeiten ausschöpfen werden, um zu schauen, ob wir ein Projekt zustande bringen und in weiterer Folge prüfen, wie wir das finanzieren können. Dieser Grundsatzbeschluss soll der Schritt dazu sein. Sollte sich nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten ergeben, dass so ein Projekt nicht möglich ist, kann später immer noch an Verkauf vorgenommen werden.

Markus Prader ergänzte noch, dass von der Diözese ein Schreiben vorliegt, dass ein Verkauf sehr unwahrscheinlich ist und er lässt sich oder der Pfarrgemeinde nicht unterstellen, dass er dafür verantwortlich ist, dass Dornauer Christian das Angebot zurückgezogen hat. Er muss das genauso in einem Gremium prüfen lassen und Herr Dornauer ist an ihn herantreten, mit einem Angebot, dass er aus persönlichen Gründen dann wieder zurückgezogen hat und dann ist das seine Entscheidung und somit hat weder er noch die Pfarre irgendwas beigetragen.

GR Dornauer wurde von GR-Ersatzmitglied Lugmayr aufgefordert seine Meinung dazu zu äußern, da es ihn selber betreffe.

GR Dornauer wollte die Angelegenheit neutral beurteilen und fügte hinzu, dass bei dem Projekt natürlich auch die Interessen seiner Frau hinsichtlich Veranstaltungsraum eine Rolle spielen, er aber auch den Gedanken hegt, mit dem Projekt für die Gemeinde etwas Gutes tun zu können. Ihm war allerdings sofort klar, dass er sich von dem Projekt – obgleich das schon vorge-schritten war - zurückziehen werde, als er von Patoralassistentin Scherer hörte, dass auch noch die ÖVP gefragt werden muss.

Es wurde noch kurz darüber diskutiert, ob es einen politischen Einfluss gegeben hat oder nicht.

Der Vorsitzende erklärte, dass das Projekt erst durch das Angebot von Christian wieder aktuell wurde und die Pfarre eine Stellungnahme abgeben muss und so ins Rollen kam. Es durchaus klar, dass ein Privater natürlich in absehbarer Zeit etwas errichtet. Das entscheiden wir jetzt auch mitunter, ob wir wollen ob das ein Privater bekommt oder in öffentlicher Hand bleibt.

GR Hauns Schmid äußerte sich, dass er mit der Abstimmung einverstanden ist, nicht aber mit der ganzen Vorgehensweise. Seine Befürchtung ist, dass mit dieser Entscheidung das Ganze auf weitere 5 Jahre hinausgezögert wird und keine Schritte eingeleitet werden. Die SPÖ hat im Jahr 2014 und diesem Jahr, eine Umfrage gemacht und da wurde mehrmals der Wunsch, einen Veranstaltungsraum im Ortszentrum zu haben, geäußert. Er ist der Meinung, dass das auch unsere Aufgabe ist, als Gemeinde, diesen Wunsch zu erfüllen.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen mehr ergaben, stellte der Vorsitzende den Grundsatzbeschluss - Die Gemeinde wird sich mit größtem Einsatz und Einbringung aller Möglichkeiten gemeinsam mit der Pfarre Allerheiligen für den Erhalt bzw. das geplante Pfarrheimprojekt einsetzen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

2. Bericht des Bürgermeisters

- a) Der Vorsitzende teilte mit, dass es derzeit keinen Covid-Fall in Allerheiligen gibt. Bei den Testungen in Perg sind gerade mal 25% der Personen testen gegangen.
- b) Der Vorsitzende erzählte, dass beim Bauprojekt Wasserversorgungsanlage in Kriechbaum der Hochbehälter errichtet und installiert wurde. Probleme gibt es bei der Dichtigkeit der Zubringerleitung. Trotz mehrerer Druckproben wurde die undichte Stelle nicht gefunden. Dadurch verzögern sich auch die Anschlüsse in Kriechbaum. Es wurde uns aber mitgeteilt, dass aufgrund der Niederschläge genug Wasser vorhanden und auch wieder in Ordnung ist. GR-Ersatzmitglied Neulinger klagte darüber, keine Information über die Beschaffenheit des Wassers erfahren zu haben und wünscht sich, dass seitens der Gemeinde und Kamig die Bürger darüber informiert werden. Er sagte auch, dass das Schreiben der Gemeinde über den Wasseranschluss sehr unverständlich ist.
- c) Vom Bezirksabfallverband berichtete der Vorsitzende, dass es heuer einen Abgang durch die geringen Erträge der Rohstoffe gegeben hat und es notwendig war, den Abfallwirtschaftsbeitrag zu erhöhen. Das schlägt sich auch auf die Müllgebühr nieder.
- d) Vom Sozialhilfeverband berichtete der Vorsitzende, dass sich die Ausgaben extrem erhöht haben. Das wurde besonders im Lockdown bei der Kinder- und Jugendhilfe bemerkbar. Der Heimtarif wurde mit € 104,00 pro Tag festgelegt. Die Personalkosten steigen um 400.000 Euro, da sich das Land und die Gewerkschaft auf eine Gehaltserhöhung geeinigt haben. Es sind auch Einnahmenausfälle zu verbuchen, die sich durch den Lockdown und daher nicht stattgefundenen Kurzzeitpflegen bemerkbar machen. Ein großes Projekt ist der Umbau und Sanierung des Seniorenheimes in Grein.
- e) Der Vorsitzende berichtete, dass in der Bürgermeisterkonferenz als neuer Bürgermeistersprecher Toni Froschauer gewählt wurde. Es wurde ebenfalls über die KIP-Mittel gesprochen die zum Großteil nicht abgeholt und voll ausgeschöpft wurden. Die Gemeinde Allerheiligen hat die KIP-Mittel für das Projekt Wasserversorgung Kriechbaum in der Höhe von € 133.000,00 beantragt.
- f) Der Vorsitzende berichtete auch noch über den Wegeerhaltungsverband, wo der Voranschlag mit Ein- und Ausgaben ausgeglichen budgetiert wurde. Es wurden 33 Projekte für Instandsetzungen beschlossen davon betrifft der 3. Abschnitt das Projekt der Gemeinde Allerheiligen, den GW Hennberg mit Kosten von € 130.000,00. Es wurden ebenfalls die Projekte und Instandhaltungen für das nächste Jahr präsentiert, darunter fallen z.B 142 km Bankette hergerichtet, 16 km Lichtraum werden freigeschnitten, 62 km Fugenverband, 70.000 m² Oberflächenbehandlung usw.

3. Genehmigung der Prüfberichte der Prüfungsausschusssitzungen vom 17.11.2020

Der Vorsitzende erwähnte, dass am 17. November 2020, um 19:00 und 19:30 Uhr, die beiden Prüfungsausschusssitzungen stattgefunden haben.

Er bat GR Weiß als Obmann des Prüfungsausschusses um Verlesung der beiden Berichte über die Prüfung der Eröffnungsbilanz 2020 und über die Prüfung der Müllgebühren 2018 – 2019.

Nach der Verlesung erwähnte GR Weiß, dass bei der Überprüfung der Müllgebühren für Betriebe eine Kleinigkeit beanstandet wurde, weil um 2 Euro zu viel verrechnet wurde. Dieser Fehler wurde bereits behoben und das Geld zurücküberwiesen.

Nachdem sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Prüfberichte von den beiden Prüfungsausschusssitzungen am 17.11.2020 wie o.a. genehmigt werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

4. VFI KG – Kenntnisnahme der Schlussbilanz 2020

Der Vorsitzende erläuterte die Schlussbilanz 2020, die von Dkfm. Martin Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungs GesmbH Perg per 27.03.2020 erstellt wurde.

Die Umsatzerlöse 2020 (Miet- und Betriebskostenerlöse) betrugen	€	3.485,59
und ergab sich ein Jahresgewinn von	€	164,05

Das Anlagevermögen beträgt mit 27.03.2020	€	1.695.480,37
Der Schuldenstand mit 27.03.2020	€	32.581,19

Weiters teilte er mit, dass dies die letzte Schlussbilanz sei, die zur Kenntnis genommen werden soll, da der Verein und die KG bereit aufgelöst wurden.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Schlussbilanz 2020 für die VFI Allerheiligen & Co KG zur Kenntnis genommen werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

5. Genehmigung der Eröffnungsbilanz 2020

Der Vorsitzende sagte, dass mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 zu diesem Stichtag – ähnlich einer Bilanz – das gesamte Gemeindevermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) den Fremdmitteln (Schulden, Rückstellungen, Verbindlichkeiten) gegenüberzustellen ist.

Er erläuterte die Eröffnungsbilanz 2020 wie folgt:

Die Differenz ist das Nettovermögen (Eigenkapital). Damit wird erstmals offengelegt, welches Vermögen die Gemeinde zum 01.01.2020 hat und welche Substanz sie erhalten muss.

Die Summe der Aktiva bzw. der Passiva beträgt € 14.944.119,40.

AKTIVA

A. Langfristiges Vermögen

Das langfristige Vermögen – länger als ein Jahr im Eigentum der Gemeinde - bildet insbesondere die Sachanlagen (A.II) ab.

Die Gemeinde Allerheiligen i. M. hat ein Sachanlagevermögen in der Höhe von € 13.631.866,78.

Darin finden sich die Vermögenswerte, insbesondere für

Grundstücke	€	8.289.419,06
Gebäude und Bauten	€	776.984,98
Wasser- und Abwasseranlagen	€	3.937.225,86
Sonderanlagen	€	16.380,40
Technische Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen	€	197.560,48

Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	€	40.601,18
Geleistete Anzahlungen für Anlagen im Bau	€	373.694,82

- Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte

- o mittels Schätzwertverfahren (Grundstücksrasterverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015 und

die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte

- o mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

Die Bewertung der Grundstückseinrichtung (lt. Definition § 24 (9) VRV 2015) erfolgte:

- o mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.

Die immateriellen Vermögenswerte in der Höhe von € 69.028,00 umfassen die von der Gemeinde gegen Entgelt erworbene Rechte (Programmrechte, digitales Leitungskataster).

Weiters werden unter der Beteiligung (A.IV) die Anteile der Gemeinde an dem Verein zur Förderung der Infrastruktur in der Höhe von € 295.347,51 ausgewiesen.

Unter dem Punkt A.V.3 Sonstige langfristige Forderungen werden die KPC-Zuschüsse für die Abwasserbeseitigung, die die Gemeinde noch erhält (lt. Zuschussplänen der KPC) in der Höhe von € 487.335,22 dargestellt.

B. Kurzfristiges Vermögen

Das kurzfristige Vermögen umfasst Forderungen aus Lieferungen, Leistungen und Abgaben, die Vorräte sowie liquide Mitteln (=Kassa- und Bankbestand und Zahlungsmittelreserven zum 31.12.2019) und die aktive Rechnungsabgrenzung (eigene Vorauszahlungen).

Die kurzfristigen Forderungen zum 01.01.2020 in der Höhe von € 16.883,02 entsprechen den schließlichen Resten im Rechnungsabschluss 2019. Als kurzfristige Forderungen sind solche zu betrachten, deren Erfüllungsdauer nicht länger als ein Jahr beträgt.

Bei den liquiden Mittel betragen das Kassa- und Bankguthaben € 288.003,32 und die Zahlungsmittelreserven € 155.655,55.

PASSIVA

Auf der Passivseite sind erfasst das Nettovermögen, die Investitionszuschüsse, die Rückstellungen, die lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungen.

C. Nettovermögen

Der Saldo der Eröffnungsbilanz (C.I) ist nach der Bewertung aller Positionen der Aktiv- und Passivseite als Saldo der beiden Komponenten zu ermitteln. (€ 3.760.490,46)

Gebildete Haushaltsrücklagen (C.III) sind gesondert in der Höhe von € 401.592,13 ausgewiesen (siehe Rechnungsabschluss 2019 -Nachweis der Rücklagen).

Zukünftig wird das Nettovermögen durch positive Nettoergebnisse aus dem Ergebnishaushalt erhöht und bei negativen Nettoergebnissen reduziert.

In der Eröffnungsbilanz ist die Position „Kumuliertes Nettoergebnis“ (C.II) null Euro, da das erste Nettoergebnis erst zum Jahresende 2020, d.h. mit dem Rechnungsabschluss 2020, ausgewiesen wird.

D. Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)

Erhaltene Kapitaltransferzahlungen vom Bund und Land und Privaten (zB Bedarfszuweisungsmitteln, Anschlussgebühren, Aufschließungskosten) sind als Sonderposten zu passivieren und über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Der aus der Auflösung generierte Ertrag verbessert das Nettoergebnis in der Ergebnisrechnung und hilft das Nettovermögen dauerhaft stabil zu halten.

Die Nacherfassung der in der Vergangenheit erhaltenen Investitionszuschüsse für Vermögensgegenstände, die mit Stichtag 31.12.2019 noch nicht vollständig abgeschrieben wurden, stellt einen der wichtigsten Punkte im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz dar. Für die Eröffnungsbilanz relevant sind nun jene Zuschüsse in der Höhe von € 8,623.451,11, welche bislang eingenommen wurden und noch nicht vollständig aufgelöst wurden.

E. Langfristige Fremdmittel

E.I.1 langfristige Finanzschulden

Alle Finanzschulden mit einer Fälligkeit von über einem Jahr sind langfristig.

Die Gemeinde Allerheiligen i. M. hat in der Eröffnungsbilanz 2020 langfristige Finanzschulden in der Höhe von € 1,976.711,71. Diese sind auch dem Darlehensnachweis des Rechnungsabschlusses 2019 zu entnehmen.

E.II Langfristige Verbindlichkeiten

Langfristige Verbindlichkeiten, wie z.B. Leasing, bestehen nicht.

E.III Rückstellungen

Der Anspruch auf Jubiläumsgeld oder Abfertigung wird über die Dienstzeit verteilt erworben, jedoch nur zu den jeweiligen Stichtagen (zB des Dienstjubiläumszeitpunktes) ausbezahlt.

Der Anfangsstand beträgt bei den Rückstellungen für Abfertigungen € 57.702,65 und für Jubiläumsumzuwendungen € 50.614,40.

Die kurzfristigen Rückstellungen für nicht konsumierten Urlaub (F.III.3) in der Höhe von € 13.469,20 zeigen den Rückstand an zu gewährender bezahlter Freizeit für Mitarbeiter.

F. Kurzfristige Fremdmittel

Verbindlichkeiten sind ein Teil der Fremdmittel, jedoch von den Rückstellungen und den Finanzschulden zu trennen.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten stellen im Wesentlichen die schließlichen Ausgabenreste im Rechnungsabschluss 2019 dar.

Lt. der Übersicht Verbindlichkeiten 2019 betragen diese € 17.420,19.

Weiters sind kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (F.II.1) in der Höhe von € 42.667,55 (lt. Verzeichnis der am Schluss des FJ 2019 unerledigten Verwahrtgelder, jedoch ohne Rücklagen).

Weitere Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz (notwendig für die Beschlussfassung):

1. Die Zahlungsmittelreserven in der Höhe von € 155.655,55 sind nicht ident mit der Höhe der Haushaltsrücklagen (€ 401.592,13). Dies begründet sich durch ein inneres Darlehen.

2. Die Anschlussgebühren 2019 für das Kanalvorhaben ABA 10 in der Höhe von € 9.124,21 wurden auf das Gegenkonto 930000 (Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz) nachverbucht.

GR Haunschmid fragte, was unter einem inneren Darlehen zu verstehen ist.

Die Buchhalterin Frau Lasinger erklärte ihm, dass nicht die gesamte Höhe der Haushaltsrücklagen auf die Konten der Zahlungsmittelreserven überwiesen wurde, damit die Liquidität auf dem Girokonto gesichert ist. Als innere Darlehen bezeichnet man die vorübergehende Inanspruchnahme benötigter liquider Mitteln.

Antrag:

Die Eröffnungsbilanz 2020 soll, wie vorgetragen, genehmigt werden.

Abstimmung: Einstimmig mittles Handerheben

6. Genehmigung des Nachtragsvoranschlages 2020 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2020 - 2024

Der Vorsitzende erklärte, dass ein Nachtragsvoranschlag sich als notwendig erwiesen hat, da unvorhergesehene Änderungen eingetreten sind und das Finanzjahr 2020 mit einem Minus abgeschlossen worden wäre. Daher wurde ein Teil der Rücklagen von € 156.023,15 herangezogen um das Finanzjahr 2020 ausgeglichen budgetieren zu können. Diese Änderungen sollen im Nachtragsvoranschlag genehmigt werden.

Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag 2020 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 3.396.800,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 3.523.900,00
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	-€ 127.100,00

- X Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 127.700 € verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da mit 02.12.2020 Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 156.023,15 € zur Verfügung stehen.

Die Ursache für die Verringerung/Erhöhung der liquiden Mittel liegt –

- in der investiven Gebarung (Wasserleitung Kriechbaum)
- sehr niedrige Einnahmen bei den Ertragsanteilen

1.2 Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der NVA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
allgemeine Rücklage	€ 156.023,15

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Rücklage Verkehrsflächenbeitrag	€ 49.756,49
Rücklage Wasseranschlussgebühren	€ 57.570,30
Rücklage Kanalanschlussgebühren	€ 32.355,34
Rücklage Infrastrukturkostenbeiträge	€ 20.000,00
Gesamt	€ 159.682,13

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von vorhandenen Zahlungsmittelreserven (allgemeine Rücklage) folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:

Kamerabefahrung Zone C/zweckgeb. RL Kanal	32.400	2020
Wasserleitung Kriechbaum/zweckgeb. RL Wasser	57.600	2020
Kamerabefahrung Zone C/zweckgeb. RL Infrastruktur	3.800	2020
Ankauf Kleintraktor	14.200	2020

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

investives Einzelvorhaben	NVA 2020			
Kleintraktor	700			
Rücklage Verkehrsflächenbeitrag	7.000			
Rücklage Gemeinde-Entlastungspaket	8.900			

Daraus ergeben sich am 31.12.2020 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklage	164.900
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	145.300

2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 849.200 €.

Es wurde im Jahr 2020 ein Kassenkreditvertrag im Rahmen von 200.000 € abgeschlossen.

Der Vertrag wurde vom Gemeinderat beschlossen.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2020	VA inkl. NVA 2020	
Einzahlungen:	2,578.300	2,478.100	
Auszahlungen:	2,517.700	2,478.100	
Saldo:	60.600	0	

3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

- X Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht bzw. gilt als erreicht.
Zeitlich begrenzt für die COVID-19-Krise, zumindest aber bis 31.12.2021 – gilt der Haushaltsausgleich auch als erreicht, wenn die Liquidität durch innere Darlehen aus vorhandenen Zahlungsmittelreserven oder durch Kassenkredite sichergestellt ist.

4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (462.400 €) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (+26.700/-2.400 €).

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	NVA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Summe Erträge	2,522.600	2,630.300	2,639.600	2,275.800	2,784.600
Summe Aufwände	2,701.300	2,718.100	2,619.100	2,662.200	2,652.300
Nettoergebnis (Saldo 0)	-178.700	-87.800	20.500	63.600	132.300
Entnahme von Haushaltsrücklagen	108.000				
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	30.500	47.600	59.300	59.300	59.300
Nettoergebnis (Saldo 0)	-101.200	-135.400	-7.800	4.300	73.000

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	NVA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
Gesamtsumme	2,244.100	2,124.800	1,998.000	1,871.300	1,744.400

Es sind keine zusätzliche Schuldaufnahmen im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen.

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen resultierend aus investiven Einzelvorhaben werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt (in 1.000 €):

investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		ab Jahr
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben	
Summe					

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren belastet (siehe Nachweis der Investitionstätigkeit).

- X Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt wird dadurch aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit sehr eingeschränkt wird.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Vorgesehen wurde die stufenweise Bildung von Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

2021: Beendigung des Bauvorhabens Wasserleitung Kriechbaum

2021: Generalsanierung Tennisplätze

2021: Güterweg Instandsetzung WEV

2021: Pumpwerk Mayrhofer

9. Änderungen im Dienstpostenplan und deren finanziellen Auswirkungen

Derzeit sind keine Änderungen vorgesehen.

Die Projekte in der Mittelfristigen Finanzplanung 2020-2024 sind:

- FF-Einsatzbekleidung (wird ausfinanziert)
- Errichtung Gemeindestraßen
- Güterweg Instandsetzung WEV
- Ankauf Kleintraktor
- Wasserversorgung BA02 (wird ausfinanziert)
- Kamerabefahrung Zone C (wird 2020 abgeschlossen)
- Kanal Leitungskataster (wird ausfinanziert)
- Wasserleitung Kriechbaum

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der Nachtragsvoranschlag 2020 und die Mittelfristige Finanzplanung 2020-2024 genehmigt werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

7. Genehmigung des Voranschlages 2021

Vorbericht zum Voranschlag 2021 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

1. Entwicklung der liquiden Mittel inkl. Zahlungsmittelreserven (Finanzierungsvoranschlag)

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 3.106.700,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 3.160.800,00
Liquide Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b)	-€ 54.100,00

- X Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Höhe der liquiden Mittel um 54.100 € verringern wird. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da mit 02.12.2020 Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 156.023,15 € und Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Rücklagen in der Höhe von € 159.682,13 zur Verfügung stehen.

Die Ursache für die Verringerung/Erhöhung der liquiden Mittel liegt –

- in der investiven Gebarung (Wasserleitung Kriechbaum)
- sehr niedrige Einnahmen bei den Ertragsanteilen

1.2 Zahlungsmittelreserven

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
allgemeine Rücklage	€ 156.023,15

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

Bezeichnung	Betrag
Rücklage Verkehrsflächenbeitrag	€ 49.756,49
Rücklage Wasseranschlussgebühren	€ 57.570,30
Rücklage Kanalanschlussgebühren	€ 32.355,34
Rücklage Infrastrukturkostenbeiträge	€ 20.000,00
Gesamt	€ 159.682,13

Zum Haushaltsausgleich müssen Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen iHv. 97.500,00 € in Anspruch genommen werden.

Die Gemeinde plant im Voranschlagsjahr von vorhandenen Zahlungsmittelreserven (allgemeine Rücklage) folgende Beträge für die Finanzierung von investiven Einzelvorhaben zu verwenden:

investives Einzelvorhaben	Betrag	Voranschlagsjahr
Sanierung Tennisplätze	4.600	2021
Hütten f. Adventmarkt (v. Gde. Entlastungspaket)	5.400	2021

In der mittelfristigen Finanzplanung sind keine Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen.

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

investives Einzelvorhaben	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Rücklage Kanal	11.000	30.000	30.000	30.000	30.000
Rücklage Wasser	0	20.000	20.000	20.000	20.000
Rücklage Straße	0	5.000	5.000	5.000	5.000
Rücklage ROG Straße	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700

Daraus ergeben sich am 31.12.2021 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

Bezeichnung	Betrag
allgemeine Haushaltsrücklage	57.400
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	158.000

2. Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 (ein Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 776.675 €.

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 400.000 € abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

3. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	VA 2020	VA 2021		
Einzahlungen:	2,478.100	2,607.000		
Auszahlungen:	2,478.100	2,704.500		
Saldo:	0	-97.500		

Zum Haushaltsausgleich mussten folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

X Zahlungsmittelreserven für allgemeine Haushaltsrücklagen.

3.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

X Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht bzw. gilt als erreicht.
Zeitlich begrenzt für die COVID-19-Krise, zumindest aber bis 31.12.2021 – gilt der Haushaltsausgleich auch als erreicht, wenn die Liquidität durch innere Darlehen aus vorhandenen Zahlungsmittelreserven oder durch Kassenkredite sichergestellt ist

4. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses

4.1. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (531.300 €) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (+8700/-900 €).

4.2. Ergebnishaushalt - voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses nach Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

	VA 2020	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge	2,522.600	2,716.800	2,705.900	2,800.800	2,861.700	2,880.900
Summe Aufwände	2,701.300	2,931.100	2,772.500	2,811.800	2,804.300	2,823.900
Nettoergebnis (Saldo 0)	-178.700	-214.300	-66.600	-11.000	57.400	57.000
Entnahme von Haushaltsrücklagen	108.000	107.500				
Zuweisung zu Haushaltsrücklagen	30.500	12.700	56.700	56.700	56.700	56.700
Nettoergebnis (Saldo 0)	-101.200	-119.500	-123.300	-67.700	700	300

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	VA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Gesamtsumme	2,124.800	1,998.000	1,871.300	1,744.400	1,617.400

Es sind keine zusätzliche Schuld aufnehmen im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen.

6. Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die Auswirkungen resultierend aus investiven Einzelvorhaben werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt (in 1.000 €):

investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		ab Jahr
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben	
Rückzahlung Darlehen					
Wasserleitung Kriechbaum				14.000	2021
Summe				14.000	

Durch die im Voranschlag und im mittelfristigen Finanzplan enthaltenen investiven Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren belastet (siehe Nachweis der Investitionstätigkeit).

- X Das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt wird dadurch aus heutiger Sicht nicht beeinträchtigt, auch wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit sehr eingeschränkt wird.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden

Vorgesehen wurde die stufenweise Bildung von Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können

- 2021: Beendigung des Bauvorhabens Wasserleitung Kriechbaum
- 2021: Generalsanierung Tennisplätze
- 2021: Güterweg Instandsetzung WEV
- 2021: Pumpwerk Mayrhofer

9. Änderungen im Dienstpostenplan und deren finanziellen Auswirkungen

Derzeit sind keine Änderungen vorgesehen.

Die Änderung der Gebühren wird ab 01.01.2021 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500,00	v.H.d. Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B)	500,00	v.H.d. Steuermessbetrages
Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale (FWP) für Wohnungen:		
bis 50 m ² Nutzfläche	150 %	v.H. der FWP
über 50 m ² Nutzfläche	200 %	v.H. der FWP
Hundeabgabe	40,00 €	für jeden Hund
	20,00 €	für Wachhunde und Hunde die für die Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind
Kanalbenutzungsgebühr	4,90 €	je m ³
Wasserbezugsgebühr	2,80 €	je m ³ inkl. Ust.
Zählermiete	1,50 €	je Monat inkl. Ust.
Bereitstellungs- und Grundgebühr Wasser	150,00 €	inkl. Ust.
Grundgebühr Wasser bei Häusern mit mehr als 4 Wohneinheiten je Wohneinheit	75,00 €	inkl. Ust.
Wasseranschlussgebühr	2.587,50 €	über 150 m ²
	je m ² 17,25 €	inkl. Ust.
Kanalanschlussgebühr	3.900,00 €	über 150 m ²
	je m ² 26,00 €	inkl. Ust.
Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern		
vom 1. bis zum 200. m ²	2,00 €	je m ² inkl. Ust.
vom 201. m ² bis zum 500. m ²	1,50 €	je m ² inkl. Ust.
ab dem 501. m ²	1,00 €	je m ² inkl. Ust.
mindestens aber 150 m ²	300,00 €	inkl. Ust.
Bereitstellungs- und Grundgebühr Kanal	40,00 €	
Aufbahrungshalle	40,00 €	
Marktstandgebühr	2,50 €	je lfm
Kindergartentransport (Begleitperson)	26,00 €	je Monat pro Kind
Häcksler Tagesmiete	1,50 €	
Müllpauschalgebühr jährlich pro Einwohner:		
Mülltonne 90 L	51,00 €	je Tonne 90 Liter
Mülltonne 120 L	65,00 €	je Tonne 120 Liter
Müllsack	51,00 €	
zusätzliche Mülltonne 90 L	26,50 €	je Tonne 90 Liter
zusätzlicher Müllsack per Stk.	7,00 €	
je aufgestellten Container 1100 L		
+ Pauschalgebühr pro Einwohner	367,00 €	
Pauschalbeitrag für Haushalte ab 5 Kinder bis vollendetem 15. Lebensjahr jährlich	288,00 €	
Betriebe:		
Jährliche Pauschalgebühr für Mülltonne 90 Liter	99,00 €	
Abfallcontainer 1100 L	367,00 €	

Der Vorsitzende erwähnte, dass der Voranschlag 2021 durch Verwendung von Rücklagen zwar ausgeglichen dargestellt werden konnte, aber im nächsten Jahr dies wahrscheinlich nicht mehr der Fall sein wird. Die Finanzentwicklung ist derzeit schwer vorhersehbar. In der Bürgermeisterkonferenz wurde bereits mitgeteilt, dass die Ertragsanteile um mehr als 3% sinken werden als geplant.

Frau Lasinger erwähnte auch, dass im Gegenzug sich die Beiträge für den Sozialhilfeverband und der Krankenanstaltenbeitrag erhöhen werden.

Der Vorsitzende erklärte, dass von der Gemeinde ein Beitrag an den Sozialhilfeverband zu leisten ist der 25,9 % der Finanzkraft der Gemeinde entspricht.

GR Patricia Aistleithner fragte, um wieviel der Krankenanstaltenbeitrag sich erhöhen wird. Frau Lasinger erläuterte die Zahlen anhand des auf die Leinwand projizierten Voranschlages 2021.

GR Weiß und GR Haunschmid erkundigten sich, welche Einnahmen für die Berechnung der Finanzkraft herangezogen werden.

ALⁱⁿ Frühwirth erwähnte, dass die Kommunalsteuer und die Grundsteuer herangezogen werden.

GR Pehböck fragte an, ob die Wassergrundgebühr, die erst dieses Jahr eingeführt wurde, schon wieder um 10 Euro erhöht werden soll.

Der Vorsitzende bestätigte das.

Frau Lasinger erklärte, dass lt. Gebührenkalkulation der Deckungsgrad noch immer sehr niedrig ist. Die Vorgabe lautet, dass bei der Kalkulation wirklich alles berücksichtigt werden muss, angefangen von den Projekten bis hin zur AVA usw.

Der Vorsitzende sagte, dass die Anhebung der Müllgebühren aufgrund der Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrages von € 3,50 pro Person notwendig war. Der Bezirksabfallverband wird nächstes Jahr nochmal ein Minus schreiben, denn die Preise für die Rohstoffe sind derzeit nicht ertragreich.

Es wurde noch ausgiebig über die Gebührenerhöhung diskutiert.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellt der Vorsitzende den Antrag, dass der Voranschlag 2021 genehmigt werden soll.

Abstimmung mittels Handerheben:

17 Ja-Stimmen

2 Nein-Stimmen: Neulinger Walter, Pehböck Hemma

8. Genehmigung der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 -2025

Der Vorsitzende teilte mit, dass nachfolgende Entwicklungen (Projekte) derzeit im mittelfristigen Finanzplan aufgeschlüsselt sind. Es kann jedoch jährlich eine Änderung mit dem Voranschlag beschlossen werden. Der Vorsitzende erläuterte die Mittelfristige Finanzplanung 2021 – 2025, insbesondere die nachfolgenden Projekte.

1. Wasserleitung Kriechbaum (€ 820.000,00)
2. Sanierung Tennisplätze (€ 65.947,21),
3. GW Instandsetzung der Straßenbau (€ 25.000,00 BZ jährlich),
4. Öffentliche Zufahrt Schaschinger (€ 42.000,00);
5. Pumpwerk Mayrhofer (€ 24.000,00),

Budgetiert ist auch der Ankauf von Verkaufshütten (€ 14.300,00)

Das Hochwasserschutzprojekt wurde entfernt, weil solche Projekte mit dem Gemeindebeitrag bezahlt werden.

GR-Ersatzmitglied Lugmayr erkundigte sich, warum der Tennisplatz schon zu sanieren ist und machte den Vorschlag, dass der Tennisplatz im Winter zum Eisstockschießen zur Verfügung gestellt werden könnte.

Der Vorsitzende erklärte, dass der Belag doch schon 20 Jahre alt ist und daher eine Sanierung notwendig ist.

Es wurde noch kurz über Kosten und Nutzungsmöglichkeit für andere Zwecke gesprochen.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Mittelfristige Finanzplanung 2021 – 2025 genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmung mittels Handerheben

9. Genehmigung des Kassenkredites

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Ausschreibung für den Kassenkredit in Höhe von € 400.000,00 an folgende Banken übermittelt wurde:

Raiffeisenbank Perg, Volksbank Perg, Sparkasse Perg, Hypo Linz, Bawag Psk Linz

Die Angebote der Raiffeisenbank Perg, Sparkasse Perg und Hypo Linz langten zeitgerecht am 19.11.20., 23.11.20., 25.11.20 ein.

In Zuge der Angebotseröffnung wurde vereinbart, dass in Zukunft die Abgabe des Angebots auch per E-Mail möglich sein soll.

Nach der Angebotsöffnung am 03.12.2020 wurde die Sparkasse Oberösterreich als Bestbieter ermittelt.

Kreditzweck: Kassenkredit

Kredithöhe: EUR 400.000,00

Laufzeit: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Kondition: **Variante 1: 3-Monats-Euribor**

Die Berechnung der Zinsen erfolgt taggenau, das heißt, dass die Zahl der Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):

Zinssatz: dzt. 0,270 % p.a.

Aufschlag: 0,270 %

Basis Indikator: **3-Monats-Euribor** vom 02.11.2020 = -0,520 %

Ein negativer Indikator wird mit 0,00 % angesetzt.

Variante 2: 12-Monats-Euribor

Die Berechnung der Zinsen erfolgt taggenau, das heißt, dass die Zahl der Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):

Zinssatz: dzt. 0,270 % p.a.

Aufschlag: 0,270 %

Basis Indikator: **12-Monats-Euribor** vom 02.11.2020 = -0,486 %

Ein negativer Indikator wird mit 0,00 % angesetzt

Der Vorsitzende stellte den Tagesordnungspunkt zur Diskussion und es wurde kurz über die Nebengebühren gesprochen.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der Kassenkredit an die Sparkasse Oberösterreich als Bestbieter zu den o.a. Konditionen lt. Variante 2 (12-Monats-Euribor) vergeben werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

10. Wasserverband Gruppenwasserversorgung Perg und Umgebung – Übernahme der Ausfallbürgschaft

Der Vorsitzende teilte mit, dass im Jahr 2018 vom Wasserverband Perg für die Errichtung des Bauabschnittes 09 ein Zwischenfinanzierungskredit in der Höhe von € 2.000.000,00 aufgenommen wurde.

Für den Zwischenfinanzierungskredit wurde die Ausfallhaftungen in der Höhe von 2 Mio. Euro seitens der Mitgliedsgemeinden bereits übernommen.

Da die Zwischenfinanzierung mit 31.12.2020 endet, wurde in der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes vom 10.11.2020 beschlossen, diesen Zwischenfinanzierungskredit in einen Abstattungskredit umzuwandeln, mit demselben Betrag in Höhe von 2 Mio. Euro.

Lt. Kreditusage der Sparkasse Oberösterreich vom 25.11.2020 Zl. 4100003120 / 32107-689685 / WASWERVER4 soll dieser Abstattungskredit in 299 monatlichen Kapitalraten, beginnend am 31.01.2021, sowie einer am 31.12.2045 fälligen Restrate zurückbezahlt werden.

Es soll die Ausfallbürgschaft gemäß dem Gemeindeanteil, das sind 7,55 % (in Summe € 151.000,00) übernommen werden. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt spätestens am 31.01.2046.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Ausfallbürgschaft wie o.a. übernommen und der Vertrag vollinhaltlich genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

11. Genehmigung des Finanzierungsplanes - Öffentliche Zufahrt - Grstnr. 2341/1 KG 43201

Der Vorsitzende teilte mit, dass beim Güterweg Hennberg die öffentliche Zufahrt Grundstück Nr. 2341/1 KG 43201 Allerheiligen zum landwirtschaftlichen Objekt Hennberg 3 staubfrei gemacht werden soll.



Folgender Finanzierungsplan ist vorgesehen:

Öffentliche Zufahrt - Grst. 2341/1 KG 43201		2021
Baukosten	€	42.000
Summe	€	42.000

Eigenleistung Anrainer (15 %)	€	6.300
Landeszuschuss (65%)	€	27.300
Rücklagen Straßen (20 %)	€	8.400
Summe	€	42.000

Der Vorsitzende erklärte, dass Herr Schaschinger auch einen Verkehrsflächenbeitrag zahlen muss. Die Eigenleistung lt. Finanzierungsplan wird angerechnet. Eine Auskunft über den Betrag kann heute nicht gegeben werden, er vermutete aber ca. € 8.000,00.

GR Aistleithner meinte, dass dies im Finanzierungsplan schon dargestellt werden sollte, denn für den Betroffenen ist es nicht nachvollziehbar, wenn die Eigenleistung mit € 6.300,00 angegeben ist, er aber letztendlich mehr zahlen muss.

GR Haunschmid hat sich noch dazu geäußert, dass er als Anrainer, es mehr als nur fair fände, die genaue Auflistung der Eigenleistung von € 8.000,00 im Finanzierungsplan auch auszuweisen.

ALⁱⁿ Karin Frühwirth erklärte, dass dieser Finanzierungsplan von der Förderstelle so vorgegeben wurde. Es ist noch abklären, ob eine Änderung hinsichtlich der Eigenleistung möglich ist, ohne dadurch den Landeszuschuss zu gefährden.

Es wurde noch kurz über die Eigenleistung und dem ersichtlich machen im Finanzierungsplan diskutiert.

Da hinsichtlich des Finanzierungsplanes noch Klärungsbedarf besteht und die Dringlichkeit nicht gegeben ist, wurde vom Vorsitzen den der Antrag gestellt, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Abstimmung mittels Handerheben:

18 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme Ortner Franz

12. Genehmigung der neuen Kanalgebührenordnung

Der Vorsitzende erklärte, dass die Kanalgebührenordnung überarbeitet und dem Muster des Gemeindebundes (Stand Juli 2018) angepasst wurde.

ALⁱⁿ Frühwirth erläuterte die nachfolgende überarbeitete Kanalgebührenordnung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis vom 14.12.2020, mit der eine Kanalgebührenordnung für das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz erlassen wird. Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Allerheiligen im Mühlkreis (im Folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1.) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **26,00 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, **mindestens aber 3.900,00 Euro**.
- 2.) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.
 - a. Waschküchen, Büros, Kellerbars, Abstellräume im Wohnbereich, Wintergärten, Saunen, Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - b. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen.
 - c. Überdachte Stellplätze, Carports, Schutzdächer zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Für die Berechnung gemäß § 3 (Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern) sind diese Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - d. Sonstige Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher oder industrieller Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Für die Berechnung gemäß § 3 (Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern) sind diese Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
 - e. Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - f. Heizräume, Technikräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume sowie Lageräume im Keller zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - g. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
 - h. Werden Abwässer von den Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräumen, Kühlräumen sowie Verarbeitungsräumen für Fleisch-, Milch- und Gemüseprodukte in das Kanalnetz eingeleitet, so sind diese in die Bemessungsgrundlage mit 60 % der bebauten Fläche einzubeziehen.
 - i. Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, so sind in die Bemessungsgrundlage 60 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung einzubeziehen.
 - j. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß Abs. 2.) lit. g.- i. wird die Bemessungsgrundlage mit höchstens 200 m² begrenzt.
 - k. Für betriebliche Waschanlagen bildet die Grundlage für die Berechnung der Bemessungsgrundlage der für diese Waschanlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen für Waschanlagen verwendet, ist das Grundaussmaß der Freifläche, die für diese Waschanlage verwendet wird, als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

2.1.) Zu- und Abschläge zur bzw. von der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. (2) werden wie folgt festgesetzt:

Abschläge:

- a) Für öffentliche Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäude:
50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- b) Für Säle in Gasthäusern, Unterhaltungs- und Veranstaltungsgebäuden:
50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Zuschläge:

- a) Für Friseure:
15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage
- b) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser:
15 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- c) Für Wäschereien:
30% Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- d) Für Fleischhauereibetriebe:
30 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- e) Für Schlächtereien:
30 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- f) Für betriebliche Autowaschanlagen:
30 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
- g) Für alle anderen gewerblichen und industriellen Zwecken dienende Flächen:
20 % Zuschlag von der Bemessungsgrundlage.

3.) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

4.) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 60 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

5.) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu-, Um- und Einbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

- 1.) Bei Bestehen eines eigenen Niederschlagswasserkanals (Trennsystem) oder der sonstigen Möglichkeit der Ableitung von Niederschlagswässern in das öffentliche Kanalnetz (Mischsystem, etc.) wird eine zusätzliche Gebühr wie folgt eingehoben: Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Schutzdächer, Carports, und dergleichen...)
- | | |
|---|-------------|
| • vom 1. bis zum 200. m ² | 2,00 Euro |
| • vom 201. m ² bis zum 500. m ² | 1,50 Euro |
| • ab dem 501. m ² | 1,00 Euro |
| • mindestens aber 150 m ² | 300,00 Euro |
- 2.) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1.) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2.) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- 3.) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4.) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren

- 1.) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr in Form einer verbrauchsabhängigen Gebühr zu entrichten.

Diese beträgt **4,90 Euro pro Kubikmeter** des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs.

Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der zwei vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- a) Ist **kein Wasserzähler** eingebaut, ist eine Pauschalgebühr in Höhe von **4,90 Euro** pro Kubikmeter des in das Kanalnetz eingeleiteten Abwassers zu entrichten. Die eingeleitete Abwassermenge wird **pauschal mit 50 m³** je gemeldeter Person (Hauptwohnsitz, Nebenwohnsitz bzw. weiterer Wohnsitz) festgelegt, bei unbewohnten Objekten jedoch mindestens für eine Person.
 - b) Gebührenpflichtige, die den Wasserverbrauch vor der jährlichen Erstbefüllung des Pools der Behörde melden (ca. eine Woche vorher), wird die tatsächlich verwendete Wassermenge einmal bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Diese Regelung gilt nur für Gebührenpflichtige, die Poolabwässer nicht über das öffentliche Kanalnetz entsorgen dürfen, weil kein Mischkanal oder eigener Niederschlagswasserkanal vorhanden sind.
 - c) Für die **Übernahme von Senkgrubeninhalten bzw. von Schlamm** aus häuslichen Kleinkläranlagen ist eine Gebühr von **4,90 Euro pro Kubikmeter** zu entrichten.
- 2.) Zusätzlich wird für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten eine jährliche **Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von **40,00 Euro** und bei Häusern mit mehr als **4 Wohneinheiten je Wohneinheit** in Höhe von **20,00 Euro** festgesetzt.
- 3.) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des amtlich geeichten Wasserzählers eine monatliche Zählergebühr in Höhe von 1,50 Euro zu entrichten, sofern nicht bereits im Zuge der Wasserversorgung eine Zählergebühr eingehoben wird.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für **angeschlossene aber unbebaute Grundstücke** eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke **40,00 Euro**.

§ 7

Entstehen des Abgabeananspruchs und Fälligkeit

- 1.) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2.) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- 3.) Der Abgabeananspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- 4.) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- 5.) Die Kanalbenützungsgebühren (ausgenommen Zählergebühr) und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- 6.) Die 4 Raten der verbrauchsabhängigen Kanalbenützungsggebühr werden als Akontozahlung erhoben, die Endabrechnung erfolgt am 15. Dezember.
- 7.) Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1.) lit.a) ist der 1. Jänner des Kalenderjahres.
- 8.) Die Zählergebühr ist jährlich am 15. Mai fällig.

§ 8

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 9

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 01.01.2021, gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15.12.1998 i.d.g.F. einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Zu § 3 Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern ergänzte der Vorsitzende, dass im Vorstand schon darüber diskutiert wurde und gerade in der momentanen Situation durch Corona die Benützungsg Gebühr für Niederschlagswasser, nicht eingeführt werden soll. Diesbezüglich waren sich alle einig und daher wurde Punkt 3 der Mustergebührenordnung entfernt.

GR Weiß wollte wissen, ab wann die Verordnung gültig wird. ALⁱⁿ Fröhwrth beantwortete die Frage mit 01. Jänner 2021. Er wollte auch noch wissen, nachdem gravierende Änderungen in der Verordnung vorgenommen werden, welche Auswirkung das auf die Anschlüsse in Kriechbaum hat. ALⁱⁿ Fröhwrth erklärte, dass in Kriechbaum die Wasserleitung errichtet wird und daher die Änderung dieser Kanalgebührenordnung sich nicht auf die Wasseranschlüsse auswirkt.

GR Ortner wollte wissen, wie das ist, wenn ein Kanal gegraben wird und das Haus aber keinen Kanalanschluss benötigt, derjenige trotzdem eine Anschlussgebühr bezahlen muss.

ALⁱⁿ Fröhwrth erklärt, dass innerhalb des 50-Meterbereichs Anschlusspflicht besteht und die Anschlussgebühr zu bezahlen ist, sofern nicht die Ausnahme von der Anschlusspflicht unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen bewilligt wird. Das hat aber mit dieser Kanalgebührenordnung nichts zu tun sondern ist im Oö. Abwasserentsorgungsgesetz geregelt.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die neue Kanalgebührenordnung wie o.a. genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

13. Genehmigung der neuen Wassergebührenordnung

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Verordnung des Gemeinderates vom 26. Mai 2020, mit der die Wassergebührenordnung erlassen wurde (kundgemacht in der Zeit vom 2. bis 17. Juni 2020 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) vom Amt der Oö. Landesregierung Direktion Inneres und Kommunales nicht zur Kenntnis genommen wurde.

Es sind geringfügige Änderungen vorzunehmen.

Die in § 3 Abs. 1 formulierte Einschränkung „nur dann zu leisten, wenn die Fertigstellung des Anschlusses und Einhebung der eigentlichen Anschlussgebühren nicht innerhalb von zwei Jahren sichergestellt ist“ deckt sich nicht mit den gesetzlichen Vorgaben des Oö. IBG 1958. Dieser Halbsatz ist daher ersatzlos zu streichen (sh. Formulierung der im Oö. Gem-Net abrufbaren Muster-Wassergebührenverordnung).

In § 6 Abs. 4 und Abs. 5 wurde jeweils irrtümlich „gemäß § 5“ zitiert; richtigerweise ist in § 6 Abs. 4 „§ 4 Abs. 4“ zu zitieren und in § 6 Abs. 5 „§ 4 Abs. 2“.

Die o.a. Änderungsvorgaben und die jährlichen Gebührenanpassung wurden in der neuen Wassergebührenordnung eingearbeitet. Die geänderte Wassergebührenordnung wurde als Beilage 1 zu TOP 13 an die Leinwand projiziert und erläutert.

ALⁱⁿ Fröhwrth teilte mit, dass aufgrund der Mitteilung vom Amt der Oö. Landesregierung in Bezug auf die Kanalgebührenordnung, das Wort „udgl.“, auch aus der Wassergebührenordnung entfernt werden soll, da dies ebenso zu Streitpunkten führen könnte.

GR Weiß stellte fest, dass diese Änderung des Wortes „udgl.“ in der Berechnung der Bemessungsgrundlage unfair gegenüber den Bürgern in Kriechbaum ist, die erst nächstes Jahr anschließen und dadurch mehr Kosten zu tragen haben, als die, die bereits im Dezember angeschlossen haben.

ALⁱⁿ Fröhwrth ergänzte, dass das so nicht richtig ist, denn die Wassergebührenordnung ist schon seit 01. Juli 2020 gültig und seither gab es keine neuen Anschlüsse. Außerdem sind die einzubeziehenden Flächen bzw. Gebäudeteile genau definiert. Die Bezeichnung „udgl.“ könnte zu Problemen führen, da diese Formulierung strittig ist.

GR Pehböck wollte wissen, ob die Änderung bei der Wassergebührenordnung auch die Änderung der Gebühr von € 140,00 auf € 150,00 beinhaltet und welche Änderungen genau vorgenommen werden.

Der Vorsitzende erklärte, dass die soeben besprochenen Berichtigungen durchgeführt wurden.

Alⁱⁿ Fröhwrth ergänzte, dass die Gebühren, die mit den Hebesätzen erhöht bzw. indexangepasst werden, auch bereits in diese Wassergebührenordnung eingearbeitet worden sind. Die Gebühren wären aber unabhängig vom heutigen Beschluss der Wassergebührenordnung auf jeden Fall mit den Hebesätzen für das Jahr 2021 angepasst worden.

Es wurde kurz darüber diskutiert, ob „udgl.“ in der Wassergebührenordnung bleiben soll oder nicht. Der Vorsitzende befragte dazu die Gemeinderatsmitglieder. Es waren 13 Gemeinderatsmitglieder für das Entfernen der Bezeichnung „udgl.“ und 6 dagegen, daher wurde „udgl.“ aus der Wassergebührenordnung gestrichen.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die neue Wassergebührenordnung lt. Beilage 1 zu TOP 13 genehmigt werden soll.

Abstimmung mittels Handerheben:

14 Ja-Stimmen

5 Nein-Stimmen: GR Hemma Pehböck, GR Patricia Aistleithner, GR Johann Haunschmid, GR Simon Weiß GR Christian Dornauer

14. Genehmigung - Förderungen für die Vereine

Der Vorsitzende teilte mit, dass die nachstehenden Förderungen genehmigt werden sollen.

ASKÖ	€ 1.200,-
SPORT-UNION	€ 1.200,-
Musikverein	€ 2.800,-
Knappenkapelle	€ 1.200,-
ARGE Kaolin	€ 3.660,-

GR Pichler erklärte sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die o. a. Förderungen genehmigt werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

15. Beitritt zum Kaufvertrag für das Grundstück Nr. 611/4 KG 43210 Lebing

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Parzelle Nr. 611/4 KG Lebing im Bereich Gschwandtner-Baugründe von Herrn Marx an Fam. Hauser verkauft wird. Die Gemeinde soll dem Kaufvertrag AZ: 649/2020/N/off in Bezug auf Punkt III. Bebauungsverpflichtung und Vorkaufsrecht beitreten.

Hinsichtlich Bebauungsverpflichtung ist vorgesehen, dass der Bau eines Wohnhauses mit einer Mindestnutzfläche von 80 m² binnen 6 Jahren begonnen werden muss und nach einer weiteren Frist von 4 Jahren fertigzustellen ist.

Bei Nichteinhaltung hat die Gemeinde das Recht das Grundstück zu erwerben oder einen Käufer zu nennen. Mit Errichtung und Fertigstellung des Wohnhauses ist umgekehrt das gegenständliche Vorkaufsrecht gegenstandslos.
Dies wird grundbücherlich sichergestellt.

GR Haunschmid sagte, dass es nicht sinnvoll ist, die Frist von 6 Jahren für die Fertigstellung des Rohbaus zu gewähren, denn es könnte sein, dass der neue Grundeigentümer wieder nicht baut. Wenn die 6 Jahresfrist abgelaufen ist, läge es in der Verantwortung von Herrn Marx einen Antrag auf Verlängerung einzureichen.

GR Weiß wollte wissen, welche Schritte eingeleitet werden, wenn die Bebauung in der vorgegebenen Zeit nicht durchgeführt wurde.

ALⁱⁿ Frühwirth erklärte, dass die Gemeinde denjenigen auffordern kann das Grundstück zu bebauen, oder zu verkaufen, oder um Verlängerung des Baubeginns anzusuchen.

GR Haunschmid möchte nicht, dass mit Baugründen spekuliert wird, sondern die Baugründe auch tatsächlich bebaut werden.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der Beitritt zum Kaufvertrag AZ: 649/2020/N/off in Bezug auf das Grundstück Nr. 611/4 KG Lebing genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

16. Beitritt zum Kaufvertrag für das Grundstück Nr. 457/3 KG 43201 Allerheiligen

Der Vorsitzende erwähnte, dass die Parzelle 457/3 43201 Allerheiligen im Bereich Mörwald-Siedlung von der OÖ Baulandentwicklung GmbH & Co OG an DI. Andrea Grill und Stefan Aumayr verkauft wird.

Die Gemeinde soll dem Kaufvertrag AZ: 218/18 in Bezug auf Punkt 12 Bauverpflichtung beitreten.

Hinsichtlich Bauverpflichtung ist vorgesehen, dass der Bau eines Wohnhauses mit einer Mindestnutzfläche von 80 m² binnen 6 Jahren begonnen werden muss und der Rohbau samt Überdachung nach einer weiteren Frist von 4 Jahren fertigzustellen ist.

Bei Nichteinhaltung hat die Gemeinde das Recht das Grundstück zu erwerben oder einen Käufer zu nennen. Mit Errichtung und Fertigstellung des Rohbaus ist umgekehrt das gegenständliche Vorkaufsrecht gegenstandslos.

Dies wird grundbücherlich sichergestellt.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der Beitritt zum Kaufvertrag AZ: 218/18 in Bezug auf das Grundstück Nr. 457/3 KG 43201 Allerheiligen genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

17. Kompostieranlage - Genehmigung des Vertrages mit Fam. Eigner

Der Vorsitzende sagte, dass es derzeit keinen bestehenden Vertrag mit einer Kompostieranlage gibt. Die große Menge an Strauch- und Rasenschnitt beim neuen Lagerplatz war ausschlaggebend, um den Abtransport neu zu organisieren. Aufgrund der kürzeren Strecke zur Kompostanlage in Schwertberg wurde mit Fam. Eigner Kontakt aufgenommen. Einzelheiten wurden besprochen und ein Vertrag erstellt.

Der Vorsitzende erklärte, dass der Strauch- und Rasenschnitt zuletzt an die Familie Inreiter gebracht wurde. Ab Frühjahr 2021 ist mit der Fam. Eigner vereinbart worden, einmal im Jahr den gehäckselten Strauchschnitt und 14-tägig den Rasenschnitt hinzubringen. Es gibt

einen einheitlichen Preis der sogenannte ARGE Kompostpreise Oö und dadurch fallen keine höheren Kosten an, als bei Fam. Inreiter.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass der Vertrag mit der Fam. Eigner Kompostieranlage genehmigt werden soll.

Abstimmung mittels Handerheben:

18 Ja-Stimmen

1 Stimmenthaltung (GR-Ersatzmitglied Neulinger Walter)

18. Änderung des Einsatzplanes für den Winterdienst

Der Vorsitzende erwähnte, dass beim Einsatzplan für den Winterdienst einige Änderungen vorgenommen werden sollen.

Die Fahrtrouten wurden angepasst und aufgrund des neuen Vertrages mit Wolfgang Riegler wurden auch diesbezüglich Änderungen vorgenommen.

Weiters soll die Regelung für den Bereitschaftsdienst geändert werden, denn beide Mitarbeiter der Gemeinde müssen sich in Bereitschaft halten, um den Winterdienst ausführen zu können. Die Überprüfung der Strecken und die Verständigung des Einsatzpersonals wird immer nur von einer Person lt. Bereitschaftsplan Winterdienst übernommen.

Geänderter Einsatzplan siehe Beilage 1 zu TOP 18

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass die Änderungen des Einsatzplanes für den Winterdienst genehmigt werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

19. Katasterschlussvermessung GW Auer – Genehmigung der Vermessungsurkunde

Der Vorsitzende musste die Sitzung kurz verlassen und übergab den Vorsitz vorübergehend an Vizebgm. Markus Wahl und bat Alⁱⁿ Frühwirth um Erläuterung des TOP 19.

ALⁱⁿ Frühwirth teilte mit, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.06.2018 das Teilstücke der Parzellen Nr. 1749, 1115/2, 1118 und 1126 LG Lebing als öffentlichen Straße gewidmet wurden und in die Straßengattung Gemeindestraße eingereiht und als Gemeindestraße Rigler verordnet wurde.

Diese Gemeindestraße wurde nun vom Amt der Oö. Landesregierung vermessen. Die Vermessungsurkunde über die Katasterschlussvermessung GW Auer, GZ 7439-2/19, KG 43210 Lebing liegt vor.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte Vizebgm. Markus Wahl den Antrag, dass die Vermessungsurkunde des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ 7439-2/19, KG 43210 Lebing vom 19.11.2020 vom Gemeinderat genehmigt werden soll.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

Der Vorsitzende trat der Sitzung wieder bei und übernahm wieder den Vorsitz.

20. Genehmigung des Darlehen und Schuldscheins

Der Vorsitzende erklärte, dass für den BA 10 (Mörwald) ein Landesdarlehen in der Höhe von € 36.500,00 von der Landesregierung genehmigt wurde

Das Schreiben der Landesregierung und der Schuldschein wurden auf die Leinwand projiziert und anhand dieser besprochen.

Dieser Schuldschein ist vom Gemeinderat zu genehmigen und danach unterfertigt wieder an die Landesregierung zurückzusenden, damit das Geld überwiesen werden kann.

Da sich keine Wortmeldungen ergaben, stellte der Vorsitzende den Antrag, dass das Darlehen und der dazugehörige Schuldschein genehmigt werden sollen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

21. Die Gemeinde Allerheiligen soll veranlassen, dass in Kriechbaum ein Container für die Entsorgung von Grünschnitt aufgestellt wird. Weiters soll evaluiert werden, in welchen weiteren Ortschaften ein derartiger Container nötig ist.

Der Vorsitzende gab bekannt, dass lt Antrag der SPÖ, die Gemeinde Allerheiligen veranlassen soll, dass in Kriechbaum ein Container für die Entsorgung von Grünschnitt aufgestellt wird. Weiters soll evaluiert werden, in welchen weiteren Ortschaften ein derartiger Container nötig ist.

GR Weiß erklärte, dass durch die Umfrage der SPÖ Fraktion sich einige Punkte herauskristallisiert haben, deren Umsetzung die Bürger/innen sich wünschen. In Vertretung der Bevölkerung soll dieses Anliegen daher im Gemeinderat behandelt werden. Es gibt in Kriechbaum den Bedarf eines Containers für Grünschnitt. Der Platz ist durch die damalige Müllstelle gegeben. Er bat den Vorsitzenden um seine Meinung.

Der Vorsitzende äußerte, dass die Kosten zu berücksichtigen seien. Es wurde extra ein Platz für den Rasenschnitt geschaffen, der ein einfaches Abladen und einen leichten Abtransport ermöglicht. Der Strauchschnitt braucht nur mehr einmal im Jahr wegtransportiert werden.

Mit Fam. Eigner müsste abgeklärt werden, welchen Möglichkeiten es gibt und wie hoch die Kosten seien.

GR Wahl könnte sich vorstellen, den Anhänger, der früher für den Rasenschnitt verwendet wurde, in Kriechbaum aufzustellen. Es dürfte aber nur der Rasenschnitt dort entsorgt werden, Fehlwürfe wären problematisch.

GR Ortner meinte, dass der neue Lagerplatz eigens für alle Gemeindebürger geschaffen wurde und daher zusätzliche Sammelstellen nicht sinnvoll sind.

Es wurde noch kurz über die Entsorgung illegaler Ablagerungen gesprochen.

Da in dieser Angelegenheit noch Klärungsbedarf besteht, machte der Vorsitzende den Vorschlag, diesen Tagesordnungspunkt zu Vorberatung dem Umweltausschuss zuzuweisen und stellte den Antrag.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

22. In Allerheiligen sollen künftig vielerorts Säckchen für die Entsorgung von Hundexkrementen zur Verfügung gestellt werden.

Die SPÖ Fraktion begründet den Antrag wie folgt:

- Wer einen Hund führt, muss also die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet und nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) auch auf Gehsteigen und Gehwegen sowie Fußgängerzonen und Wohnstraßen außerhalb des Ortsgebietes hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen.

- Die durch Tiere und weitergehend durch deren BesitzerInnen verursachten Verunreinigungen von Gehsteigen, Hauszufahrten, Wiesen, etc. könnte durch die niederschwellige Bereitstellung von Entsorgungssäckchen in vielen Fällen verhindert werden.

Der Vorsitzende teilte mit, dass in Allerheiligen künftig vielerorts Säckchen für die Entsorgung von Hundexkrementen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Der Vorsitzende fragte, was dagegenspricht, vom Hundebesitzer zu erwarten, dass er selbst Hundesackerl mitnimmt.

GR Pichler erzählte, dass am Kinderspielplatz, Hundehäufchen zu finden sind, die nicht entsorgt wurden und in denen die Kinder hineinsteigen.

Der Vorsitzende erklärte, dass am Kinderspielplatz keine Hunde erlaubt sind.

ALⁱⁿ teilte mit, dass ihr eine Hundehalterin sagte, dass durch die Säckchen vielerorts auf die Gefahr hinläuft, dass umso mehr Säckchen in Wiesen und Wälder liegen.

VB Lasinger stimmte dem zu und sagte auch, dass es in Tragwein solche Sackerlständer schon gibt, die aber von den Bürgern kaum genommen werden und die Häufchen trotzdem herum liegen.

GR Pehböck berichtete, dass dies in der Schweiz flächendeckend eingeführt wurde und das auch sehr gut von den Bürgern angenommen und durchgeführt wird.

GR Freinschlag fragte, ob Hundesackerl bei der Gemeinde bezogen werden können. Der Vorsitzende verneinte dies und daraufhin meinte GR Freinschlag, ob nicht die Möglichkeit besteht, dies den Bürgern zu ermöglichen.

GR Haunschmid erwähnte auch, dass die Hundeabgabe vor ein paar Jahren ziemlich erhöht wurde und ist daher der Meinung, den Hundebesitzer entgegenkommen zu können und solche Sackerl organisiert.

GR Ortner ist der Meinung, dass ein Hundehalter bzw. eine Hundehalterin selber verantwortlich ist und dafür zu sorgen hat, dass er ein Sackerl mit sich führt.

Es wurde heftig über die Hundehaltung und die damit verbundene Verantwortung in Bezug auf die Entsorgung des Häufchens diskutiert.

Der Vorsitzende sagte, dass die Gemeinde sich erkundigen soll, wie hoch die Kosten für die Säcke bzw. Spender sind und jeder sich Gedanken über geeignete Systeme machen soll, um in der nächsten Gemeinderatssitzung ein Konzept erstellen zu können.

Zur o.a. Vorgangsweise stellte der Vorsitzende den Antrag.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerhebe

23. Verlegung von Wanderwegen und deren gesetzlichen Grundlage

Der Vorsitzende erwähnte, dass bei diesem Dringlichkeitsantrag nachfolgende Fragen gestellt wurden.

- Warum kam es zu einer Verlegung der Wanderwege?
- Wer hat die Verlegung angeordnet?
- Gibt es eine Vereinbarung mit den betroffenen Grundbesitzern?
- Werden die unpassierbaren Stellen bereits entsprechend gesichert?
- Ist es rechtlich gesichert, wenn Wanderwege so provisorisch verlegt werden?
- Wer haftet für etwaige Unfälle?

Die SPÖ Fraktion begründet den Antrag wie folgt:

Da die Wanderwege tatsächlich, auch von Ortskundigen, genutzt werden und es ungesicherte Stellen gibt, ist es angebracht, hier schnellstens eine Lösung zu finden.

Weiters ist es ungesetzlich, Wanderwege auf die grüne Wiese zu verlegen, ohne den Grundeigentümer um Erlaubnis zu fragen.

Warum kann es zu einer Verlegung der Wanderwege?

Der Bürgermeister erklärte den Sachverhalt, dass es 2 Pachtverträge gibt die bereits abgelaufen sind und die neuen Besitzer vom Himmel im Zuge dessen, zu einer Verlegung der Wanderwege baten. Die Besitzer haben der Gemeinde ebenfalls mitgeteilt, dass alle Schilder sowie Wegweiser, die auf ihren Privatgrund stehen, entfernt werden. Tage zuvor haben sie die Tafeln des Wanderweges abgeklebt und den Weg abgesperrt. Durch die Rücksprache mit dem Rechtsanwalt Herrn Steinkellner, teilten wir ihnen mit, eine Besitzstörungsklage einzubringen, sollten sie weiterhin Tafeln abkleben und den Weg sperren. Dies hat den Vorsitzenden veranlasst, die Wege umzuleiten. In einem weiteren Schreiben der Besitzer, stellten sie fest, dass sie bereit wären, einen neuen Vertrag zu unterschreiben, sofern sie den Weg absperren dürfen, sodass keiner mehr in die Nähe ihres Privathauses kommen kann. Gleichzeitig wurde nochmal eine Rücksprache mit Herrn Steinkellner gehalten, welche rechtlichen Möglichkeiten und Schritte seitens der Gemeinde möglich sind. Die weitere Vorgehensweise ist ein Termin gemeinsam mit dem Gemeindevorstand und den Besitzern zu vereinbaren, um eine bestmögliche Lösung für die Wegumleitung bzw. eine Möglichkeit zu finden, um rüber zum Standhart gehen zu können, ohne beim Haus vorbei gehen zu müssen.

Der Vorsitzende sagte, dass er die Verlegung veranlasst hat.

GR Haunschmid meinte, dass es nicht zu akzeptieren ist, dass die Zustimmung des Grundeigentümers nicht vorher eingeholt wurde.

Der Vorsitzende sagte, dass Herr Lasinger ihm mitgeteilt habe, dass das betroffene Wegstück sein Grundstück betreffen würde und er die Zustimmung erteilt hat.

GR Pichler sagte, dass das Steilstück ihrem Vater gehört und er schon ein Schild aufgestellt hat, um sich abzusichern.

Natürlich werde er die Zustimmung sofort einholen.

Werden die unpassierbaren Stellen bereits entsprechend gesichert?

GR Wahl beantwortete die Frage, dass die Wege noch nicht gesichert worden sind aber es ehest möglich durchgeführt werden soll.

Ist es rechtlich gesichert, wenn Wanderwege so provisorisch verlegt werden?

Dazu konnte der Vorsitzende und ALⁱⁿ Frühwirth jetzt keine Antwort geben.

Wer haftet für etwaige Unfälle?

Grundsätzlich hat die Gemeinde eine Haftpflichtversicherung hierfür vorgesehen. Der Vorsitzende fragte GR Dornauer ob er darüber Auskunft geben könne, da er mit solchen Dingen öfter beschäftigt sei. GR Dornauer teilte mit, dass grundsätzlich der Wegerhalter die Haftung zu tragen hat, auch wenn der Grundeigentümer ein anderer ist.

Es wurde noch kurz darüber diskutiert, wie und wohin man den Weg am besten verlegen könnte. Ebenso wurde über die Beschwerden einiger Gemeindebürger gesprochen. Der Weg soll vom Elter weg in Richtung Pichler verlegt werden. Übern Pichler Grund wird nach 100 Meter zu dem bestehenden Weg wieder aufgeschlossen und in weiterer Folge am Waldrand Elter Grund Richtung Steinreither.

GR Pehböck Hemma sagte, dass es gut ist, wenn keine öffentlichen Wege aufgelassen werden.

Der Vorsitzende sagte, dass wir aufpassen müssen, dass Fam. Elter das Teilstück vor dem Haus nicht ersitzen, denn da läuft die Frist bald aus. Er hofft, dass sie den Vorschlag akzeptieren, dass wir die Grundstücksteile für den umgelegten Weg zur Verfügung gestellt werden und im Gegenzug sie das Grundstück vor dem Haus wieder nutzen dürfen. Theoretisch könnten wir nämlich vor dem Haus einen Anhänger abstellen bzw. als Lagerplatz nutzen.

Der Vorsitzende fragte, ob die Fragen zur Zufriedenheit beantwortet wurden und die Vorgangsweise, Abklärung der Details mit Herrn Steinkellner bezüglich Verjährung, Terminvereinbarung mit Fam. Elter und dem Gemeindevorstand und die Zustimmung einholen.

Abstimmung: Einstimmig mittels Handerheben

GR Haunschmid erinnerte nochmal daran, dass die gefährliche Stelle beim verlegten Wanderweg umgehend gesichert wird. GR Wahl nahm sich dessen an.

24. Allfälliges

a) Sitzungspläne GV 1. Halbjahr 2021

15. März 2021	09:00 Uhr
10. Juni 2021	13:00 Uhr

GR 1. Halbjahr 2021

25. März 2021	19:00 Uhr
24. Juni 2021	20:00 Uhr

b) Von Bauland, die uns die Mörwaldgründe vermitteln, wurde uns mitgeteilt, dass viele Interessenten der Bauzwang (6Jahre) abschrecken und bat uns daher auf 10 Jahre zu verlängern. Der Vorsitzende ist der Meinung, dass die Gemeinde die 6 Jahre lassen und beim Kauf erwähnt werden soll, dass nach den 6 Jahren die Möglichkeit auf Verlängerung des Bauzwanges, besteht. Alle Gemeinderatsmitglieder stimmten dem zu.

c) GR Engelberth Aistleithner möchte in der letzten Jännerwoche einen Termin, wo die Bauausschussmitglieder dabei sind, um das Pfarrhofprojekt zu besprechen.

Da sich keine weiteren Wortmeldungen ergaben, schloss der Vorsitzende die Sitzung um 22:55 Uhr.

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am 25.03.2021 kein Einwand erhoben wurde.

Der Vorsitzende:

Gemeinderatsmitglied:

Haunschmid Johann

Gemeinderatsmitglied:

Vizebgm. Wahl Markus